

BL_GERICHTE copy_of_2011/31 vom 12. Januar 2011

BL Gerichte, 2011-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_copy_of_2011_31

FR: BL_GERICHTE copy_of_2011/31 du 12 janvier 2011

IT: BL_GERICHTE copy_of_2011/31 del 12 gennaio 2011

Regeste

Parallelversetzung eines Primarschülers

Erwägungen

E. 6

Der Regierungsrat erachtet die strittige Parallelversetzung als im öffentlichen Interesse der Beschulung in einem möglichst förderlichen Umfeld und der dafür notwendigen Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs geboten. Dass die genannten Ziele im öffentlichen Interesse liegen, ergibt sich bereits aus dem Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende Grundschulausbildung im Sinne von Art. 19 BV. 7.1 Das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen (oder privaten) Interesse liegenden Zieles geeignet, erforderlich und für den Betroffenen zumutbar ist. Erforderlich ist eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob der Eingriff bzw. die Leistungsbeschränkung geeignet ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Sodann muss der Eingriff möglichst schonend erfolgen und sich in jedem Fall innerhalb des für den Betroffenen Zumutbaren halten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 2002, 2P.81/2002, E. 10.2; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, S. 152 ff.). 7.2 Der Regierungsrat führte im angefochtenen Entscheid aus, dass die Kindsmutter durch überraschende und unangekündigte Besuche sowie Telefonate den Unterrichtsbeginn und damit den Schulbetrieb regelmässig massiv gestört habe. Das Verhalten der Mutter sei auf ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen den jetzigen Lehrpersonen und den Eltern zurückzuführen. Die Parallelversetzung von A. sei eine geeignete Massnahme, um das Verhalten der Mutter zu ändern und ein neues und intaktes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrpersonen aufzubauen, was sich mit grosser Wahrscheinlichkeit positiv auf die Beschulung von A. auswirken werde. Zwar habe A. ein grosses Interesse an einer Beschulung in einer möglichst beständigen Situation und eine Parallelversetzung brächte verschiedene Veränderungen und Belastungen mit sich. Aus einem nachträglich eingeholten ärztlichen Bericht gehe zudem hervor, dass A. ein sensibler und psychisch labiler Junge sei, der unter Stress mit Rückzug, Depression und Krankheitssymptomen wie Abgeschlagenheit reagiere. Eine Parallelversetzung stelle jedoch trotz dieser medizinischen Situation für A. keine stärkere Belastung dar als für ein durchschnittlich gesundes Kind, da auch in der neuen Klasse auf der Grundlage unveränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen die erforderlichen individuellen Absprachen und Vereinbarungen zu treffen seien. Auch wenn ein Wechsel zu einem früheren Zeitpunkt zweifellos günstiger gewesen wäre, sei die Parallelversetzung insgesamt sowohl im Zeitpunkt des Entscheids des Schulrats als auch in der heutigen

Situation als verhältnismässig anzusehen. 7.3 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die angeordnete Massnahme ungeeignet sei, weil sie nicht gegen die angebliche Verursacherin der Schwierigkeiten, die Kindsmutter, gerichtet sei, sondern gegen das Kind. Erziehungsberechtigte, welche ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen würden, könnten jedoch vom Schulrat ermahnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorliegend hätten somit vor einer Parallelversetzung zunächst diese mildereren Massnahmen ausgeschöpft werden müssen. Die Zwangsversetzung von A., dessen Wohl angeblich geschützt bzw. gefördert werden solle, schiesse zudem über das Ziel hinaus. So sei unbestritten, dass A. am Zerwürfnis zwischen Eltern und Lehrerschaft keinerlei Anteil trage. Dieser Konflikt solle nun gewissermassen auf seinem Rücken ausgetragen werden. Die Folgen dieser Versetzung seien nicht absehbar. Gesundheitliche Probleme seien nach ärztlicher Auffassung wahrscheinlich. Nicht nachvollziehbar sei deshalb, dass die Vorinstanz den von ihr eingeholten ärztlichen Bericht von Dr. med. H. vom 2. September 2010, in welchem von einer Versetzung ausdrücklich abgeraten werde, ignoriert habe. Rechtsanwendende Behörden hätten Gutachten externer Fachspezialisten den vollen Beweiswert zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprächen. Schliesslich bestehe zumindest im aktuellen Zeitpunkt keinerlei Rechtfertigung mehr für die Parallelversetzung, zumal sich die Verhältnisse selbst nach Auffassung der Schulleitung massgeblich gebessert hätten. 7.4 Vorab ist festzuhalten, dass eine Parallelversetzung, welche wie im vorliegenden Fall im Interesse des Kindeswohls angeordnet wird, nicht dazu dienen kann, ordnungswidriges Verhalten der Eltern zu sanktionieren. Mit anderen Worten darf eine Parallelversetzung eines Kindes nicht mit dem Ziel angeordnet werden, bei dessen Eltern eine positive Verhaltensänderung zu bewirken. Soweit der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid die Parallelversetzung von A. daraufhin untersucht, ob sie geeignet ist, die Störungen des Unterrichts durch die Kindsmutter zu unterbinden, kann ihm deshalb nicht gefolgt werden. Soweit Eltern den Unterricht stören oder anderweitig ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, kann dies einzig mittels der in § 69 Abs. 2 BildG vorgesehenen Massnahmen der förmlichen Ermahnung oder der Busse sanktioniert werden. 7.5 Die Parallelversetzung stellt, wie die Beschwerdeführer zu Recht feststellen, einen erheblichen Einschnitt für das Kind dar. Auch wenn eine solche Versetzung im Interesse des Kindeswohls angeordnet wird, kommt ihr bis zu einem gewissen Grad Sanktionscharakter zu, wenn sie gegen den Willen des Kindes erfolgt. Dem entspricht, dass die Parallelversetzung in § 72 Abs. 1 lit. d Vo KG/PS ausdrücklich als Disziplinar-massnahme vorgesehen ist. Der Eingriff ist dabei naturgemäss umso schwerer, je länger die Zugehörigkeit eines Kindes im bisherigen Klassenverband gedauert hat. Der Regierungsrat weist zu Recht darauf hin, dass jedem Kind ein grosses Interesse zukommt, in einer möglichst beständigen Situation beschult zu werden. Vorliegend befand sich A. im Zeitpunkt der Anordnung der Parallelversetzung in der zweiten Hälfte der vierten Klasse der Primarschule. Im Zeitpunkt des Entscheids des Regierungsrats besuchte er die fünfte und damit letzte Klasse der Primarschule. Unter diesen Umständen - d.h. im letzten Quartal der Primarschulzeit - bedarf es gewichtiger Gründe, damit eine Versetzung im Interesse des Kindeswohls gerechtfertigt ist. 7.6 Der behandelnde Arzt von A., Dr. med. H., Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, hielt mit ärztlichem Bericht vom 28. Mai 2010 fest, dass A. offenbar bis heute an den Folgen eines Morbus Pfeiffer leide und deshalb immer wieder im Unterricht fehle. Wegen der seit langem bekannten Entwicklungsretardierungen im Bereich der grob-, fein- und graphomotorischen Koordination bekunde A. zudem in verschiedenen Schulfächern Mühe.

Eine Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus erachte er aufgrund der bekannten Probleme von A. aus medizinischen Gründen als ungünstig. Am 27. Juli 2010 ersuchte die instruierende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Dr. H. um eine Konkretisierung seines Berichts im Hinblick auf die verfügte Parallelversetzung. Sie ersuchte insbesondere um Beantwortung der Frage, ob bei einer Versetzung von A. in eine andere Klasse eine konkrete Gefährdung der Gesundheit zu befürchten wäre. Mit ärztlichem Bericht vom 2. September 2010 hielt Dr. H. fest, dass A. momentan psychisch labil sei und einen Schulwechsel seelisch nicht verkraften würde. Unter Stress reagiere A. mit Rückzug, Depression und Krankheitssymptomen wie Abgeschlagenheit. Ein Schulwechsel würde den momentan ordentlichen, aber labil-stabilen Gesundheitszustand von A. wieder aus dem Gleichgewicht bringen. A. sei ein sehr sensibler Junge, der mit solchen Wechseln nicht zurecht komme. Sein Gesundheitszustand sei seit dem Sommer deutlich stabiler geworden, dies vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass er in seiner angestammten Klassen- und Schulumgebung bleiben konnte. 7.7 Die Einschätzung des Regierungsrats, wonach eine Parallelversetzung trotz dieser medizinischen Situation für A. keine grössere Belastung darstelle als für ein durchschnittlich gesundes Kind, da auch in der neuen Klasse auf der Grundlage unveränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen die erforderlichen individuellen Absprachen und Vereinbarungen zu treffen seien, kann nicht geteilt werden. Dass eine Parallelversetzung gegenüber einem Verbleib im bisherigen Umfeld eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt, wurde bereits dargelegt. Es lässt sich nicht ernsthaft bestreiten, dass diese Belastung bei einem psychisch labilen Kind umso schwerer ist. Die entgegenstehenden Ausführungen des Regierungsrats widersprechen denn auch dem Schreiben der BKSD an die Beschwerdeführer vom 5. August 2010 betreffend Entbindung vom Arztgeheimnis, wonach die Einschätzung von Dr. H. für die Beurteilung der Auswirkungen einer allfälligen Parallelversetzung ausschlaggebend sei. Soweit der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung vom 23. November 2010 geltend macht, dass er den Bericht von Dr. H. von einer anderen Seite her betrachte und anders interpretiere, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Aussagen im Bericht von Dr. H. sind eindeutig und bedürfen keinerlei Interpretation. In den Akten finden sich auch keine anderslautenden Beurteilungen, beispielsweise des Schulpsychologischen Dienstes, welche von den Vorinstanzen zulässigerweise angeführt werden könnten. Eine Parallelversetzung aus Gründen des Kindeswohls ist jedoch nur unter einschränkenden Voraussetzungen im Sinne einer ultima ratio zulässig. Entsprechend müssen klare Anhaltspunkte vorhanden sein, dass sie im Kindeswohl geboten ist. Dabei sind noch vor Anordnung dieser Massnahme, zumindest aber im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, die erforderlichen Abklärungen in medizinischer und psychologischer Hinsicht vorzunehmen, sofern dies - wie im Fall der Beschwerdeführer - von den Betroffenen ausdrücklich beantragt wird. Davon hat der Schulrat vorliegend in unzulässiger Weise abgesehen. Der Regierungsrat hat seinerseits den nachträglich eingeholten medizinischen Bericht von Dr. H. nicht in rechtsgenügender Weise berücksichtigt. Die für A. angeordnete Parallelversetzung erweist sich gestützt darauf als unverhältnismässig und die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. (...) KGE VV vom 12. Januar 2011 i. S. R. (810 10 448/WEM) [Back to Top](#)